



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM
SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am
Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung
am 06.12.2021 unter Top 4 folgende

Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg

beschlossen:

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 6 Einsammlungen von Restmüll
- 6 Einsammlungen von Altpapier
- 21 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 13 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I.

Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 11,90
im Sonderbereich € 10,71
 - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 176,80
im Sonderbereich € 159,12
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,70

II.

Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:
 - für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,90
im Sonderbereich € 8,01
 - für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 40,80
im Sonderbereich € 36,72
2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 110 Liter € 4,00
im Sonderbereich € 3,60

III.

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter mit 60 Liter € 2,70

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 40 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 07.12.2021

abgenommen am:

Der Bürgermeister


Mag. Peter Steinwender

